



GIOVANNI BUTTARELLI
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Violeta Bulc
Kommissarin für Verkehr
Europäische Kommission
Rue de la Loi 56
1049 Brüssel

Brüssel, 21. Januar 2015
GB/LS/IC/cpl/D(2015) 0108 C 2014-0015
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Delegierte Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste

Sehr geehrte Frau Bulc,

ich schreibe Ihnen in Beantwortung der Konsultation durch die Kommission gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zur delegierten Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste¹ („delegierte Verordnung“).

Artikel 3 der Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern² („IVS-Richtlinie“) nennt sechs vorrangige Maßnahmen für die Ausarbeitung von Spezifikationen durch die Kommission. In Ausübung der ihr in Artikel 7 der IVS-Richtlinie übertragenen Befugnisse nahm die Kommission am 18. Dezember 2014 die delegierte Verordnung für die vorrangige Maßnahme b) „Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste“ an.

Wir begrüßen, dass uns die Kommission in einer frühen Phase konsultiert und Gelegenheit gegeben hat, vor der Annahme des Vorschlags für die delegierte Verordnung informelle Anmerkungen dazu zu machen, ob der Vorschlag im Einklang mit den Datenschutzvorschriften steht. Wir halten fest, dass auf diese Konsultation in

¹ C (2014) 9672 final, abrufbar auf der Website der Europäischen Kommission unter:
http://ec.europa.eu/transport/themes/its/news/2014-12-18-rtti_de.htm

² ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1.

Erwägungsgrund 23 verwiesen wird. Ferner begrüßen wir die delegierte Verordnung in der geänderten Fassung, insbesondere die nachstehend beschriebenen Aspekte.

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationssysteme nehmen wir zufrieden zur Kenntnis, dass in Erwägungsgrund 9 auf die anzuwendenden Datenschutzvorschriften sowie auf die Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung hingewiesen wird.

Wir stellen fest, dass gemäß Erwägungsgrund 9 personenbezogene Daten, soweit möglich, unwiderruflich anonymisiert werden sollten, womit Artikel 10 Absatz 3 der IVS-Richtlinie Genüge getan wird. Wir begrüßen, dass die Unwiderruflichkeit der Anonymisierung deutlich unterstrichen wird, deren Bedeutung wir in unseren zusätzlichen Anmerkungen zum Datenschutzreformpaket hervorgehoben haben³.

Wir nehmen den Wortlaut über die Information der Endnutzer zur Erhebung von Daten (einschließlich Standortdaten) bei natürlichen Personen oder Geräten dieser Personen zur Kenntnis, die über die Erhebung der Daten, die Mittel der Datenerhebung und eine mögliche Nachverfolgung sowie über den Zeitraum der Datenspeicherung informiert werden sollten (Erwägungsgrund 10). Ferner begrüßen wir die Vorschrift für Daten erhebende Einrichtungen, die geeignete technische Maßnahmen ergreifen sollten, um die Anonymität der von den Endnutzern übermittelten Daten zu gewährleisten; dies steht im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2002/58/EG (dem zufolge Standortdaten nur verarbeitet werden dürfen, wenn sie anonymisiert wurden, oder mit der Einwilligung der Nutzer und Teilnehmer).

Wir begrüßen, dass im Wortlaut der delegierten Verordnung dem Grundsatz der Datenminimierung Rechnung getragen wurde. Artikel 8 bis 10 und der Anhang der delegierten Verordnung enthalten eine genaue und erschöpfende Auflistung der Daten, die bereitgestellt und/oder aktualisiert werden sollen; damit ist gewährleistet, dass nur die Daten verarbeitet werden, die für die Bereitstellung von Echtzeit-Verkehrsinformationen benötigt werden. Dies steht im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 95/46/EG, dem zufolge personenbezogene Daten den Zwecken entsprechen müssen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein müssen und nicht darüber hinausgehen dürfen.

Des Weiteren begrüßen wir den Hinweis auf die Datenqualität in Erwägungsgrund 13 sowie die Tatsache, dass gemäß Artikel 7 Straßenverkehrsbehörden, Straßenbetreiber und Diensteanbieter für die regelmäßige Aktualisierung aller Daten und die rechtzeitige Berichtigung aller von ihnen festgestellten oder ihnen von Nutzern und Endnutzern gemeldeten Ungenauigkeiten in ihren Daten verantwortlich sind. Wir halten fest, dass in den Artikeln 8 bis 10 der delegierten Verordnung die Aktualisierung statischer Straßendaten, dynamischer Straßenstatusdaten und Verkehrsdaten näher geregelt ist. Insgesamt tragen diese Vorschriften zur Qualität der Daten bei und stehen im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG, dem zufolge die Daten sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sein müssen.

³ Siehe die zusätzlichen Anmerkungen des EDSB zum Datenschutzreformpaket, 15. März 2013, S. 1-2, abrufbar auf der Website des EDSB unter:
https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Comments/2013/13-03-15_Comments_dp_package_EN.pdf

Wir teilen die in Erwägungsgrund 18 zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass Mitgliedstaaten und IVS-Akteure enger zusammenarbeiten sollten, um sich auf gemeinsame Definitionen für die Datenqualität zu einigen, und dass weiter an Methoden zur Qualitätsbewertung und -kontrolle der verschiedenen Datenarten gearbeitet werden soll.

Schließlich begrüßen wir die Aussage in Erwägungsgrund 8, dass die in der delegierten Verordnung niedergelegten Spezifikationen unabhängig von der Datenquelle gelten. Aus dem Blickwinkel des Datenschutzes ist es sehr wichtig, dass Daten unabhängig von den Modalitäten und der Quelle der Erhebung den gleichen Schutz genießen.

Abschließend ist festzuhalten, dass der EDSB zum Wortlaut der delegierten Verordnung **keine weiteren Anmerkungen** hat.

In Anbetracht des für delegierte Rechtsakten geltenden Gesetzgebungsverfahrens haben wir dieses Schreiben auch an das Europäische Parlament und den Rat gesandt.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Verteiler: Herrn Andrus Ansip, Vizepräsident, Europäische Kommission
Herrn João Aguiar Machado, Generaldirektor, GD MOVE
Frau Paraskevi Michou, amtierende Generaldirektorin, GD JUST
Frau Magda Kopczyńska, Direktorin, GD MOVE
Herrn Paul Nemitz, Direktor, GD JUST
Herr Bruno Gengarelli, Referatsleiter, GD JUST
Herrn Philippe Renaudière, Datenschutzbeauftragter

Ansprechpartner: Isabelle Chatelier (Tel: +32 (0) 283 19 28), Lara Smit (Tel: +32 (0) 283 19 66)